

**Anordnung Nr. 2\***  
**über das Fernstudium für Lehrausbilder.**

**Vom 4. August 1959**

Zur Änderung der Anordnung vom 29. September 1958 über das Fernstudium für Lehrausbilder (GBl. II S. 269) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Fernstudium für Lehrausbilder dauert 1 Jahr.“

§ 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie erhalten für die Dauer des Fernstudiums eine Arbeitszeitbegünstigung von  
15 Arbeitstagen für Seminarlehrgänge,  
40 Arbeitstagen für Konsultationen und Übungen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1959

**Der Minister für Volksbildung**

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1958 S. 269)

**Anordnung Nr. 2\***  
**über das Statut der volkseigenen Großhandels-  
und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel —.**

**Vom 22. August 1959**

Zur Änderung der Anordnung vom 10. August 1956 über das Statut der volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel — (GBl. II S. 294) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 des Statuts (Anlage zur Anordnung vom 10. August 1956) wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

• Anordnung (Nr 1) (GBl. H 1956 S. 294)

„Der Produktionsbetrieb führt den Namen:  
HO-Spezialhandel  
Produktionsbetrieb.....  
(Nummer und Sitz des Betriebes)“

§ 2

Der § 4 Abs. 4 des Statuts erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter oder vom Produktionsleiter geleitet. Der Handelsleiter ist der Stellvertreter des Direktors im Großhandels- oder Versorgungsbetrieb. Im Produktionsbetrieb ist der Produktionsleiter der Stellvertreter des Direktors.“

§ 3

Der § 5 Abs. 3 des Statuts erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Direktor von seinem Stellvertreter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Stellvertreter über/\*

§ 4

Der § 5 Abs. 6 des Statuts erhält folgende Fassung:

„Der Direktor und sein Stellvertreter sind nach den Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.“

§ 5

Der § 6 des Statuts erhält folgende Fassung:

**„Struktur und Arbeitsorganisation**  
Für die Struktur und Arbeitsorganisation des Betriebes gelten der Rahmenstrukturplan und die Arbeitsordnung.“

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1959

**Der Minister für Handel und Versorgung**

**Merkel**